

Iure publ. Giesl. Tom. II. *Maulius de Pace publica Frankfurt 1634.* in 4. Scruo Bibl. Iur. Select. 14. §. 35. p. 622. seq. Pfeffinger I. c. p. 283. Spener I. c. §. 5. p. 167.

Land-Griede-Bruch, siehe Land-Griede.

Land-Fuhren heissen die Fuhren, welche die Unterthanen ihrer Herrschaft zu leisten schuldig. Z. E. in Bau-Sachsen, Jagten, Reisen u. d.

Land-Garbe, ist ein gewisser Anteil an Früchten, oder Wein, oder andern Zuwachs, so jährlich dem Grund-Herrn von dem Land-Garber, das ist demjenigen, der dergleichen zu leisten schuldig, dem Grund und Acker nach, abgestattet werden muss; und beträgt solches die Helfte, das Drittheil, Viertheil und fünfte Theil, wos nach auch solche Güter, welche dergleichen Beschränkung haben, halb-drey-viers- und fünfftheilige genannt werden.

Land-Garber, siehe Land-Garbe.

Land-Gerichte. Wie die grobe Art der Auszehrung den Land-Leuten vielfältigen Anlaß zu Essen und unordentlichen Leben giebet; also hat man vor Alters nöthig erachtet, gewisse Straf-Gerichte zu ordnen, und dadurch den Muthwillen des Bauer-Volks einzuschrenken, solche Gerichte werden an manchen Orten Land-Gerichte genennet, Theils, weil sie auf dem Lande ordinair gehalten werden, Theils auch, weil sie mit Delictis, welche im Land-Sachen vorgehen, mehren Theils bemühet sind, oder doch zum wenigsten daher ihren Ursprung nehmen. *Stumpf Schweiß. Chron. IV. 13.* p. 272. Anderer Orten werden dieselbe genannt Rüge-Gerichte, von dem alten Teutschen Worte Rügen, welches so viel heist als anmelden, anklagen, auch nach Untersuchung der Sachen urtheilen. Es hatten hiervon den Namen die alten Rüge-Grafen, welche solche Kaiserliche Procuratores waren, die in Fiscali-schen Sachen bestellt, und bey den Jahrzeitlichen Gerichten die straffälligen Sachen herbeibringen mussten. *Gryphianus de Weichbildis Saxonice 71. n. 7. Besoldus Thesauro practico Rüge.* Solche Land-Gerichte werden im Namen des Landes-Fürsten durch einen oder eiliche Commissarios von Fürstlicher Cammer, mit Zuwendung des Amt-Manns und Amt-Schreibers, oder verforschen bey dem Amte zu befehlen hat, gehalten, und in denselben die das Jahr durch vorgekommene Straf-Gefälle ordentlich gehöret, eingeziehn, und so fort darauf eingetrieben. Weil nun bey denen Land-Gerichten der Proces kurz, und wegen Menge der Sachen ein ieder ins besondere nicht kann gehöret werden, sich aber oft zu zeitraugen, daß Leute, die wichtige Endschuldigung gehabt, wegen Enge der Zeit damit nicht austommen können, als ist gar heilsamlich geordnet, daß vor denen Land-Gerichten von denen Beamten jeder Zeit solche Vor-Gerichte gehalten werden, darianen in Facto gründliche Untersuchung angestellter, und die vor kommende Umstände völlig zum Protoco. I. gebracht werden, da mit wenig etwa iegnand das Factum bey dem Land-Gericht entweder gänglich klugnen, oder doch nicht, wie es vorgebracht, gestehen wollte, man zu solchem Protocoll seinen Recours nehmen, und damit es als denn nicht erst Untersuchung bedürfe,

Voguers Lexici XVI. Theil.

den schuldigen Theil daraus conuinciren, und die verdiente Strafe mit gnugsamem Fundament und Gewissheit dictiren könne. Vor die Land-Gerichte gehören erstlich ohne Exception alle und jede Amts-Unterthanen, welche nach hergebrachter Gewohnheit bey selbigem Land-Gerichte Mann vor Mann gezählt, und vor abwesend gefunden wird, mit einer gewissen Strafe belegt werden. Wegen derer Unterthanen aber derer vom Adel hat es an allen Orten nicht einerley Beschaffenheit, denn an einigen Orten werden dieselbigen unmittelbar durch Citationes vor die Land-Gerichte gefordert, und kann sich der Adel mit der Schrift fassen Freyheit oder iurisdictio nicht behelfsen.

Land-Gerichte, (Kaiserliche) werden diesejenigen Gerichte genennet, die hin und wieder im Reiche, absonderlich aber in Franken und Schwaben, im Namen des Kaisers gehalten werden, deren Ursprung von dem grossen Imperium her zu leiten ist, da dergleichen Gerichte durch die Kaiser zu Erhaltung des Land-Friedens hin und wieder gesetz wurden, auf die Verbrecher Acht zu haben. *Leth von Dünenstein Ber. von des Reichs Ritterl. Adels Herkommen und Frey-Grund. 2. S. 11. apud Bürgermeistern Bibl. Equestr. Tom. I. p. 155. Datt de Pice publ. Imp. I. 18. §. 13. seqq. p. 135. Scruo Histor. Irt. 6. §. 50. seqq. p. 508. Wehner 2. Cylmannum Symphorem. Supplicar. Cameral. 8. §. 4. 7. p. 249. §. 9. seqq. p. 251. §. 13. p. 253. Knipschild Tr. de Nobil. III. 24. p. 142. Boeler Notit. Imper. XIII. 6. p. 238. Frankenbergs Europ. Herold Tom. I. p. 919. Cocceius Iur. publ. Prudent. 32. §. 41. seqq. p. 463. seq. Schatzschmid ad Schützen I. P. Dist. It. th. vlt. p. 115. seq. Mulzarius Corp. I. P. H. 20. §. 135. p. 672. Schwedler Introduc. Iur. publ. Part. Spec. Sect. I. c. 14. §. 11. p. 460. Buckisch. ad Instr. Pacis art. 5. §. 56. p. 425. Pfeffinger ad Virr. I. P. IV. 8. S. 1. p. 662. Dahin gehörten I. das Land-Gericht des Burggrathums Nürnberg. Pfeffinger I. c. p. 665. Dieses wurde vor alten Zeiten unter dem Stabe des Burggrafen zu Nürnberg, welchen Kaiser Rudolph der I. damit belehnt hatte, an diesem Orte gehalten. *Diploma Sigism. Imp. apud Lünigen Reichs-Archiv. Part. Spec. Th. III. S. 2. p. 4. Diplom. Friderici III. apud Schilttern Sc. pr. Rer. Germ. p. 122. apud Lünigen I. c. Part. spec. Th. III. S. 10. p. 14. P. rt. Spec. Contra. II. Adth. 4. Abs. 3 §. 7. p. 10. Pfeffinger I. c. p. 665. seq.* Aber im Jahr 1456. hat Kaiser Fridericus III. dem Marggrafen Alberto von Brandenburg, als Burggrafen zu Nürnberg, Erlaubniß und Freyheit gegeben, dieses Gericht nach Seineben an einem Orte seines Landes zu halten; welchem nach solches auf Cadelsburg, hernach auf Neustadt, und endlich auf Anspach verlegt worden ist. *Gol-dastus in Reichs-Händeln P. XXV. p. 992. Diploma Friderici III. apud Schilttern I. c. p. 125. apud Lünigen I. c. Part. Spec. Th. III. S. 11. p. 15. §. 13. p. 17. 18. Pfeffinger I. c. p. 666. Limnaeus Iur. publ. Addit. I. b. V. 1. 7. §. 10. p. 747. Frankenbergs Europ. Herold Tom. I. p. 919. Scruo I. c. 6. §. 32. p. 510.* Es wird jährlich 4 Mahl gehalten, welches man die 4. hohen Gerichte nennt. Der Präsident ist ein von dem Marggrafen*

D d